



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Januar 2008 (31.01)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0163 (COD)**

5489/08

LIMITE

**EDUC 17
MED 9
SOC 33
PECOS 3
CODEC 72**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Ausschusses für Bildungsfragen
vom 11. Januar und 17./18. Januar 2008

Nr. Vordokument: 5220/08 EDUC 9 MED 2 SOC 17 PECOS 1 CODEC 41

Nr. Kommissionsvorschlag: 12241/07 EDUC 123 MED 33 SOC 290 PECOS 7

Betr.: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)
– Prüfung der einzelnen Artikel

Nachdem die Kommission dem Ausschuss für Bildungsfragen am 29. November 2007 den eingangs genannten Vorschlag vorgestellt hatte, haben die Delegationen nunmehr die erste Prüfung des verfügbaren Teils abgeschlossen. Die Erwägungsgründe werden in der kommenden Sitzung des Ausschusses am 24./25. Januar 2008 eingehend erörtert werden.

Zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens besteht bei allen Delegationen ein allgemeiner Prüfungsvorbehalt zu dem gesamten Text; die einzelnen Standpunkte der Delegationen und spezifische Vorbehalte sind in den Fußnoten zu dem beigefügten Wortlaut des Vorschlags verzeichnet.

Die Kernfragen, die sich bei der ersten Beratungsrunde ergeben haben, können wie folgt zusammengefasst werden:

1. **Wirkungsbereich:** Mehrere Delegationen (CY, DE, EL, IT, SK und UK) haben Zweifel bezüglich der vorgeschlagenen Ausweitung des Themenbereichs auf die "*Humanressourcenentwicklung*". Neben grundsätzlichen Bedenken bezüglich dieser Ausweitung fragen sie sich, inwieweit dies im Rahmen der gewählten Rechtsgrundlage (Artikel 150) möglich ist, und sie fordern eine weitere Präzisierung, was genau mit diesem Begriff gemeint ist.
2. **Lenkung:** Zahlreiche Delegationen (AT, BE, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IT, MT, RO und SK) sind gegen die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen über den Verwaltungsrat (überwiegend Artikel 7, 8 und 9, in einigen Fällen jedoch auch Artikel 10 und 12). Sie räumen zwar ein, dass ein möglichst hohes Maß an Kosteneffizienz notwendig ist, sehen aber keine grundlegende Notwendigkeit für eine Änderung des Status quo (d.h. ein Vertreter je Mitgliedsstaat) und machen geltend, dass nur im Rahmen der derzeitigen Vorkehrungen eine angemessene Vertretung gewährleistet sei und sichergestellt werde, dass auf Entscheidungen, die sich unmittelbar auf alle Mitgliedstaaten auswirken, Einfluss genommen werden kann.

Andere Delegationen (BG, DK, FI, IE, LT, NL, PL, SE und UK) bevorzugen zwar die Beibehaltung des Status quo, haben aber die Bereitschaft bekundet, nach einer Kompromisslösung für die betreffenden Fragen zu suchen.

In allgemeinerer Hinsicht haben einige Delegationen darauf hingewiesen, dass der AStV die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" förmlich ersucht hat, einige der horizontalen Fragen wie z.B. Lenkung, die sich aus diesem und ähnlichen Vorschlägen ergeben, zu erörtern. Der Vorsitz erklärte, er werde alle anderen beteiligten Gruppen konsultieren und dem Ausschuss darüber Bericht erstatten.

Weitere Fragen, die sich im Zuge der Erörterungen ergaben, betreffen u.a. die Berichterstattung, die Interessenerklärung und die Bewertungsverfahren.

Änderungen von Fußnoten gegenüber der vorigen Fassung dieses Dokuments (Dok. 5220/08) sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

2007/0163 (COD)

neu

Vorschlag für eine¹

Ⓔ 1360/90

neu

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

(Neufassung)

¹ Im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten (ABl. C 77 vom 28.3.2002) wurden die in der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste vom 15. Oktober 2007 vorgenommenen rein redaktionellen Änderungen in vollem Umfang berücksichtigt.

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

neu

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen ~~Wirtschafts-~~Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel ~~235~~ 150²,
auf Vorschlag der Kommission³,

² Der Vorsitz bemerkte, dass die Erwägungsgründe in der nächsten Sitzung vollständig geprüft würden. **Mehrere Delegationen (CY, DE, EL, IT, SK und UK) haben jedoch bereits Zweifel bezüglich der Ausweitung des Wirkungsbereichs des Vorschlags über die Berufsbildung hinaus auf die "Humanressourcenentwicklung" (HRE) geäußert, insbesondere angesichts der gewählten Rechtsgrundlage (Artikel 150). UK** warf die Frage auf, ob Bereiche wie HRE und Arbeitsmarktfragen unter Artikel 150 abgedeckt werden könnten und forderte weitere Präzisierungen, was mit dem Begriff in diesem Kontext gemeint ist. Die Delegation schlug vor, den Begriff durch "Humankapitalentwicklung" zu ersetzen und legte einen Vorbehalt zu allen derzeitigen Bezugnahmen auf HRE im Text ein.

Zur Frage, ob die Grundlage von Artikel 150 breit genug ist, um den neuen Anwendungsbereich abzudecken, verwies die Kommission die Delegationen auf den von ihrem Juristischen Dienst verfassten Vermerk (DG EAC 8 D(2006) 11065 vom 5. Oktober 2006) und auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 1989. Die Kommission blieb dabei, dass unter Randnummer 24 des Urteils ihre Auffassung bestätigt werde, wonach der Begriff "Berufsbildung" flexibler ausgelegt werden könne und somit der Rückgriff nur auf Artikel 150 in der Neufassung der Verordnung möglich sei.

Bezüglich einer Definition des Begriffs "Humanressourcenentwicklung" verwies die Kommission die Delegationen auf Artikel 151 der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA).

Der Juristische Dienst des Rates erklärte, dass es seiner Ansicht nach vorzuziehen sei, eine *einzig* Rechtsgrundlage heranzuziehen, die der von der Verordnung abgedeckten Haupttätigkeit entspricht. Nur wenn der Text zwei (oder mehr) gleichermaßen relevante, untrennbar miteinander verbundene Ziele betreffe, sollten weitere Rechtsgrundlagen hinzugefügt werden. **Zur Frage der Definition des Begriffs "Humanressourcenentwicklung" stimmte der Juristische Dienst des Rates der britischen Delegation zu, dass eine Präzisierung im Text selbst erforderlich sei, der Einfachheit halber möglicherweise in Form eines Erwägungsgrunds.**

Der Vorsitz erklärte abschließend, eine eingehendere Aussprache zu diesen Fragen werde in der nächsten Sitzung geführt.

³ ~~ABl. C 86 vom 4.4.1990, S. 12.~~ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

~~nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,~~

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

neu

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

neu

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ist mehrmals in wesentlichen Punkten geändert worden⁷. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.
-

Ⓔ 1360/90

neu

- (2) Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Rat, Anfang 1990 auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind. Gemäß dieser Vorgabe erließ der Rat am 7. Mai 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung dieser Stiftung.

⁴ ~~Stellungnahme vom 25. April 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)~~ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

- (3) Gemäß dem einvernehmlichen Beschluss der in Brüssel auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993⁸ hat die Stiftung ihren Sitz in Turin (Italien).

- (4) Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁹ über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen erlassen, die Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich der Berufsbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozess der Wirtschafts- und Sozialreform in Ungarn und Polen zu unterstützen.
- (5) In der Folge ~~kann~~ hat der Rat diese Hilfe mit ~~einem~~ entsprechenden Rechtsakt ~~en~~ auf andere Länder Mittel- und Osteuropas ~~ausweiten~~ ausgeweitet .
- (6) ~~Der Prozess der Wirtschafts- und Sozialreform wird zur Entwicklung von Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft beitragen, die für beide Seiten vorteilhaft sind; diese intensiveren Beziehungen werden auch zu einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft beitragen.~~

⁸ ABl. C 323 vom 30.11.1993, S. 1.

⁹ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

- (7) Am 27. Juli 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2063/94¹⁰ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die Staaten auszuweiten, die im Rahmen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2053/93 (TACIS-Programm) unterstützt werden.
- (8) Am 17. Juli 1998 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1572/98¹¹ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die nicht der Gemeinschaft angehörenden Länder und Gebiete im Mittelmeerraum auszuweiten, die Hilfe im Rahmen der finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 erhalten.
- (9) Am 5. Dezember 2000 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000¹² über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, mit der auch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 geändert wurde, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die westlichen Balkanländer auszudehnen, die Gegenstand der erstgenannten Verordnung sind.

¹⁰ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9.

¹¹ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1.

¹² ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.

- (10) Die Außenhilfeprogramme für die Länder, die Ziel der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sind, werden durch neue Instrumente für die Politik im Bereich der Außenbeziehungen ersetzt, vor allem durch die mit den folgenden Verordnungen eingerichteten Instrumente: Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe¹³ und Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI)¹⁴.
- (11) Die EU unterstützt im Rahmen ihrer Außenbeziehungen die Humanressourcenentwicklung; damit leistet sie einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder, da auf diese Weise die für die Verbesserung der Produktivität und der Beschäftigungssituation benötigten Kompetenzen aufgebaut werden, und stärkt durch die Förderung der Bürgerbeteiligung den sozialen Zusammenhalt.
- (12) Im Kontext der Bemühungen dieser Staaten zur Reformierung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen ist die Entwicklung der Humanressourcen ein maßgeblicher Faktor für die Erreichung langfristiger Stabilität und anhaltenden Wohlstands und insbesondere für die Herstellung eines sozioökonomischen Gleichgewichts.

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

neu

- (13) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung könnte ~~in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die für eine Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Reformprozesses in Betracht kommen,~~ im Kontext der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen einen bedeutenden Beitrag ~~zu einer effizienten Unterstützung im Bereich der Berufsbildung~~ zur Verbesserung der Humanressourcenentwicklung leisten, insbesondere zur allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens ~~leisten~~.

¹³ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

¹⁴ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

- (14) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung wird für ihren Beitrag, die in der Europäischen Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere mit Blick auf das lebenslange Lernen, ~~Gemeinschaft im Berufsbildungsbereich bei der Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik~~ gesammelten Erfahrungen nutzen und die an den einschlägigen Maßnahmen beteiligten ~~mit Berufsbildung befaßten~~ Stellen der ~~Gemeinschaft~~ Union um Unterstützung ersuchen müssen.
- (15) In der Gemeinschaft und in Drittländern, einschließlich der Länder ~~Mittel- und Osteuropas~~, auf die die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ausgerichtet sind, bestehen regionale und/oder nationale sowie öffentliche und/oder private Einrichtungen, die um Zusammenarbeit bei der wirksamen Unterstützung im Bereich der ~~Berufsbildung~~ Humanressourcenentwicklung, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, gebeten werden können.
- (16) Stellung und Aufbau der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sollten eine flexible Reaktion auf die jeweiligen unterschiedlichen Erfordernisse der zu unterstützenden Länder erleichtern und es der Stiftung ermöglichen, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.
- (17) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte Rechtspersönlichkeit erhalten, dabei aber in enger arbeitsmäßiger Verbindung zur Kommission stehen und die politische und operative Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe beachten.
- (18) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte enge Beziehungen zu dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), zu dem europaweiten Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (TEMPUS) und zu allen anderen Programmen unterhalten, die der Rat ins Leben gerufen hat, um den Ländern ~~Mittel- und Osteuropas~~, auf die die Tätigkeiten der Stiftung ausgerichtet sind, Hilfe im Bildungsbereich zukommen zu lassen.

- (19) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte anderen Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Humanressourcenentwicklung, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens an die Länder verpflichten, auf die die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ausgerichtet sind ~~Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Berufsbildung verpflichten~~, im Rahmen von Vereinbarungen, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern niedergelegt werden, zur Teilnahme offenstehen.

neu

- (20) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in einem Vorstand vertreten sein, um die Tätigkeit der Stiftung wirksam kontrollieren zu können. Dieser Vorstand sollte mit den erforderlichen Befugnissen für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Prüfung seiner Durchführung, die Verabschiedung einer geeigneten Finanzregelung, die Festlegung transparenter Arbeitsverfahren für die Entscheidungsfindung in der Stiftung und für die Ernennung des Direktors ausgestattet sein.
- (21) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Stiftung gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel im Wesentlichen aus einem Gemeinschaftsbeitrag stammen. Das Haushaltsverfahren der Gemeinschaft sollte gelten, soweit es den Gemeinschaftsbeitrag und andere Beihilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union betrifft. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (22) Die Stiftung ist eine von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtung im Sinne des Artikels 185 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁵ (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) und sollte für sich eine entsprechende Finanzregelung festlegen.

¹⁵ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- (23) Für die Stiftung sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften¹⁶ gelten.
- (24) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁷ uneingeschränkt auf die Stiftung Anwendung finden.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁸ sollte auf die Stiftung Anwendung finden.
- (26) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁹ sollte auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stiftung Anwendung finden.
- (27) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcenentwicklung, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, sowie zur Klärung damit verbundener Arbeitsmarktfragen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹⁶ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

¹⁷ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁸ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

¹⁹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(28) Die Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Die Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die Anwendung des Artikels 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu fördern –

☒ 1360/90

(29) ~~Im Vertrag sind Befugnisse für die beabsichtigten Maßnahmen nur in Artikel 235 vorgesehen~~

☒ 1360/90 (angepasst)

~~HAT~~ HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Wirkungsbereich ~~Ziele~~

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend ~~«Stiftung»~~ genannt) errichtet, die ~~zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme nachstehender Länder beitragen soll:~~ im Kontext der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen einen Beitrag zur Verbesserung der Humanressourcenentwicklung²⁰, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, sowie zur Klärung damit verbundener Arbeitsmarktfragen in den folgenden Ländern leisten soll:

~~der mittel- und osteuropäischen Länder, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 oder in später verabschiedeten einschlägigen Rechtsakten als für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommend bezeichnet,~~

~~der aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen unabhängigen Staaten sowie der Mongolei, die Hilfe im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 oder gemäß später verabschiedeten einschlägigen Rechtsakten erhalten,~~

~~der Länder und Gebiete im Mittelmeerraum, die Hilfe im Rahmen der finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 oder gemäß später verabschiedeten einschlägigen Rechtsakten erhalten, und~~

~~der unter die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000²¹ oder unter später verabschiedete einschlägige Rechtsakte fallenden Empfängerländer.~~

~~Diese Länder werden nachstehend als «in Betracht kommende Länder» bezeichnet.~~

²⁰ Mehrere Delegationen, insbesondere DE und UK, wiederholten die Frage, ob sich der Ausdruck "Humanressourcenentwicklung" (HRE) unter den Begriff "lebenslanges Lernen" – so wie er generell gedeutet werde – einordnen lasse und ob die neue Rechtsgrundlage für die Verordnungsneufassung (Artikel 150) weit genug greife, um die Einbeziehung von entweder HRE oder "Arbeitsmarktfragen" zu gestatten. UK, die einen Vorbehalt zu allen Bezugnahmen auf HRE im Text eingelegt hat, schlug vor, den Begriff durch "Humankapitalentwicklung" zu ersetzen. DE erhält einen Vorbehalt zum gesamten Artikel 1 aufrecht.

SK schlug vor, einen Artikel hinzuzufügen, in dem diese Begriffe eindeutig definiert werden.

²¹ ~~ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.~~

- a) Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates und später erlassener verbundener Rechtsakte unterstützt werden können;
- b) Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 und später erlassener verbundener Rechtsakte unterstützt werden können;
- c) andere Länder, die der Vorstand – im Einklang mit den Prioritäten der Europäischen Union im Bereich Außenbeziehungen und soweit die verfügbaren Ressourcen dies zulassen – auf Vorschlag der Kommission benennt.²²

Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Länder werden nachstehend als „Partnerländer“ bezeichnet.

~~Inbesondere soll die Stiftung~~

- ~~sich um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den in Betracht kommenden Ländern im Berufsbildungsbereich bemühen;~~
- ~~– zur Koordinierung der Unterstützung beitragen, die von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern im Sinne von Artikel 16 geleistet wird.~~

²² AT, EL, ES und IT begrüßten es, dass die Zahl der für eine Unterstützung durch die ETF in Frage kommenden Länder erhöht werden kann. AT und EL bemerkten zudem, dass nicht nur die Kommission, sondern auch jeder Mitgliedstaat Vorschläge machen können sollte. EL schlug ferner vor, dass alle Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden sollten. DE hingegen sprach sich generell dagegen aus, die Erweiterung der Kooperation allzu sehr zu erleichtern, und auch FR zeigte sich besorgt über die möglichen finanziellen Auswirkungen einer jeden derartigen Erweiterung. KOM bemerkte, dass die Ressourcen der ETF begrenzt seien und jede Erweiterung der Unterstützungsgewährung auf "andere Länder" mit den allgemeinen Prioritäten der EU für ihre Außenbeziehungen im Einklang stehen müsse.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 2

~~Artikel 2~~

~~Aufgabenbereich~~

~~Die Stiftung ist gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig; sie befasst sich mit der beruflichen Grund- und Fortbildung sowie der Neuqualifizierung für Jugendliche und Erwachsene und insbesondere auch mit der Ausbildung von Führungskräften.~~

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

Artikel ~~3~~2

Aufgaben

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 3 (angepasst)

Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 ~~soll~~ führt die Stiftung im Rahmen der Befugnisse des Vorstands und gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen die folgenden Aufgaben aus :

- a) ~~Hilfe leisten bei der Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs und diesbezüglicher Prioritäten, indem sie Maßnahmen der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung durchführt und mit den entsprechenden hierfür benannten Einrichtungen in den in Betracht kommenden Ländern zusammenarbeitet,~~
- b) ~~als Clearing-Stelle dienen, die der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern im Sinne von Artikel 16 sowie den in Betracht kommenden Ländern und allen sonstigen Beteiligten Informationen über laufende Maßnahmen und den künftigen Bedarf im Berufsbildungsbereich liefert, und einen Rahmen für die Weiterleitung von Unterstützungsangeboten bieten,~~
-

- e) ~~auf der Grundlage der Buchstaben a) und b)~~
- ~~sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, auch in Form von Pilotprojekten, für die Bildung spezialisierter multinationaler Teams für bestimmte Vorhaben und für die Ermittlung von für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen bestehen;~~
- ~~Mittel für die Konzipierung und Vorbereitung entsprechender Projekte bereitstellen, deren Durchführung aus Beiträgen eines oder mehrerer Länder, eines oder mehrerer Länder und der Stiftung zusammen oder aber in Ausnahmefällen von der Stiftung allein finanziert werden könnte;~~

~~auf Ersuchen der Kommission oder der in Betracht kommenden Länder und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Programme im Bereich der beruflichen Bildung durchführen, die zwischen der Kommission und einem oder mehreren in Betracht kommenden Ländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik zur Unterstützung dieser Länder vereinbart wurden, wobei Gruppen von Fachleuten verschiedenster Fachrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zum Einsatz kommen sowie die Erfahrungen aus den Gemeinschaftsprogrammen zur Berufsbildung aktiv genutzt werden sollen; bei der Auswahl der von der Stiftung abzuwickelnden Projekte wird Projekten mit innovativem Wert und für die Beitrittskandidaten — Projekten in direkter Beziehung zu den Programmen der Gemeinschaft im Bereich der Berufsbildung Priorität eingeräumt;~~

~~d) bei Tätigkeiten und Projekten, die allein von der Stiftung finanziert werden, dafür Sorge tragen, daß die geeigneten öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen mit nachgewiesener Erfahrung auf dem Gebiet der Berufsbildung und der nötigen Fachkompetenz die Vorhaben flexibel und dezentralisiert konzipieren, vorbereiten, durchführen und/oder leiten;~~

~~e) dem Vorstand die Befugnis übertragen, bei Projekten, die allein von der Stiftung oder unter Beteiligung der Stiftung finanziert werden, die Ausschreibungsverfahren festzulegen, wobei die in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, insbesondere Artikel 7, in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96, insbesondere Artikel 6 und Artikel 7, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1488/96, insbesondere Artikel 8, oder in späteren einschlägigen Rechtsakten vorgeschriebenen Verfahren uneingeschränkt zu berücksichtigen sind,~~

~~f) in Zusammenarbeit mit der Kommission an der Kontrolle und Evaluierung der Gesamteffizienz der Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen in den in Betracht kommenden Ländern mitwirken,~~

~~g) durch Veröffentlichungen, Tagungen und sonstige angemessene Mittel Informationen verbreiten und den Erfahrungsaustausch fördern,~~

- a) Bereitstellung von Informationen und politischen Analysen und Erbringen von Beratungsleistungen zu Fragen der Humanressourcenentwicklung und deren Bezügen zu den sektorspezifischen politischen Zielen in den Partnerländern;
- b) Unterstützung relevanter Akteure in den Partnerländern, um Kapazitäten im Bereich der Humanressourcenentwicklung aufzubauen;
- c) Erleichterung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen unter Gebern, die sich für die Reform der Humanressourcenentwicklung in den Partnerländern einsetzen;
- d) Unterstützung der Bereitstellung von Hilfsleistungen der Gemeinschaft im Bereich der Humanressourcenentwicklung für die Partnerländer;

- e) Verbreitung von Informationen über Fragen der Humanressourcenentwicklung sowie Förderung der Vernetzung und des Austauschs einschlägiger Erfahrungen und bewährter Verfahren zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern sowie unter den Partnerländern;
- f) auf Ersuchen der Kommission ²³ Mitwirkung an der Analyse der Gesamteffizienz der Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen in den Partnerländern;
-

☒ 1360/90 (angepasst)

- ~~h)~~ g) ~~innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Verordnung~~ Erfüllung sonstiger Aufgaben ~~erfüllen~~, die gegebenenfalls innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Verordnung zwischen dem Vorstand und der Kommission vereinbart wurden.

Artikel ~~43~~ ²⁴

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

neu

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Turin (Italien).

²³ EL schlug vor, Folgendes einzufügen: "oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder".

²⁴ **UK:** Vorbehalt zu diesem Artikel, insbesondere zur Bezugnahme auf die „Charta der Grundrechte in Absatz 4.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 6 (angepasst)

neu

3. Die Stiftung arbeitet mit Unterstützung der Kommission mit den anderen zuständigen Einrichtungen der Gemeinschaft, ~~insbesondere dem CEDEFOP,~~ zusammen. Insbesondere arbeitet die Stiftung mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) – im Rahmen eines gemeinsamen Jahresarbeitsprogramms, das den Jahresarbeitsprogrammen der beiden Agenturen als Anhang beigelegt wird – mit dem Ziel zusammen, Synergien zwischen den Tätigkeiten der beiden Agenturen zu fördern.

Ⓔ 1360/90

~~2. Vertreter der Sozialpartner²⁵ auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige internationale Organisationen können insbesondere nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absätze 1 und 2 bei der Stiftung mitarbeiten.~~

neu

4. Wie in Artikel 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union²⁶ vorgesehen, unterliegt die Stiftung der Verwaltungskontrolle seitens des Europäischen Bürgerbeauftragten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 195 EG-Vertrag.

²⁵ DE wollte wissen, warum der ursprünglich vorhandene Verweis auf die Sozialpartner vollständig aus dem neuen Verordnungstext getilgt worden sei.

KOM sagte zu, dies zu überprüfen.

²⁶ **UK fordert die Streichung dieser Bezugnahme auf die Charta, da diese noch keinen Rechtsstatus habe und Artikel 195 EGV diese Frage bereits eindeutig regle.**

5. Die Stiftung kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen relevanten Einrichtungen schließen, die innerhalb der EU und international auf dem Gebiet der Humanressourcenentwicklung tätig sind. Der Vorstand nimmt solche Vereinbarungen auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs an, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde. Die darin festgelegten Arbeitsmodalitäten müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.²⁷

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 1 (angepasst)

Artikel 4~~a~~

~~Zugang zu den Dokumenten~~

Transparenz

neu

1. Die Stiftung achtet bei ihrer Arbeit auf ein Höchstmaß an Transparenz²⁸ und kommt den Bestimmungen der nachstehenden Absätze 2 bis 4 nach.

2. Die Stiftung veröffentlicht unverzüglich:²⁹

- a) ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstands;
- b) ihren jährlichen Tätigkeitsbericht.

²⁷ AT und DE erkundigten sich, warum offenbar kein spezielles Mandat für den Abschluss dieser Vereinbarungen notwendig sein sollte.

KOM erwiderte, dass Einrichtungen wie die ETF Rechtspersönlichkeit hätten und somit selbständig Kooperationsvereinbarungen eingehen dürften.

DE vertrat die Auffassung, dass dennoch ein Mandat erforderlich sein sollte.

²⁸ DE zeigte sich überrascht, dass darauf eigens hingewiesen werde.

²⁹ EL schlug vor, das Wort "*unverzüglich*" durch die Formulierung "*innerhalb von sechs Monaten nach der Einsetzung des Vorstands*" zu ersetzen.

3. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Direktors³⁰ genehmigen, dass, falls angebracht, Vertreter betroffener Parteien als Beobachter an den Sitzungen der Organe der Stiftung teilnehmen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet auf die Dokumente der Stiftung Anwendung.
Der Vorstand erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieser Verordnung.
-

neu

Artikel 5

Geheimhaltung

1. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 gibt die Stiftung in ihrem Besitz befindliche Informationen, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wurde und gerechtfertigt ist, nicht an Dritte weiter.
2. Die Mitglieder des Vorstands und der Direktor unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 287 EG-Vertrag.
3. Informationen, von denen die Stiftung nach Maßgabe ihres Gründungsakts Kenntnis erhält, unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

³⁰ IT und SK vertraten die Auffassung, dass es auch den Mitgliedern des Vorstands möglich sein sollte, Vorschläge zu machen.

KOM bemerkte, dass dies zwar bereits der Fall sei, erforderlichenfalls aber auch eine explizitere Formulierung gewählt werden könne.

~~1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission³¹ findet Anwendung auf die Dokumente der Stiftung.~~

~~2. Der Vorstand erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001³².~~

Artikel 6

Rechtsbehelfe

~~3.~~ Gegen die Entscheidungen der Stiftung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 195 bzw. des Artikels 230 EG-Vertrag erhoben werden.

³¹ ~~ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.~~

³² ~~ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22.~~

Artikel 57³³

Vorstand

~~1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und drei Vertretern der Kommission zusammensetzt.~~

³³ Eine große Zahl von Delegationen äußerte Bedenken in Bezug auf die in diesem Artikel enthaltenen Änderungen. So bezweifelte IT, dass dieser Artikel (und andere mit ihm zusammenhängende Artikel) überhaupt erörtert werden muss, da es sich um ein Querschnittsthema handele, um dessen Prüfung der AStV eine andere Gruppe (die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten") ersucht habe. **Vierzehn** Delegationen (AT, BE, CY, CZ, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IT, MT, RO und SK) sprachen sich mit spezifischen Vorbehalten gegen die neuen Bestimmungen aus und betonten, dass eine individuelle Vertretung jedes einzelnen Mitgliedstaats im Vorstand von wesentlicher Bedeutung sei.

EL schlug folgende Formulierung vor: "der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und drei Vertretern der Kommission zusammensetzt".

DE forderte die förmliche Konsultation der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" zu allen hier angesprochenen Lenkungsfragen.

Andere Delegationen (BG, DK, FI, IE, LT, NL, PL, SE und UK) erklärten hingegen, dass sie – im Interesse von mehr Effizienz und geringeren Kosten – möglicherweise bereit seien, **Kompromissvorschläge zu erwägen. Jeder Kompromiss müsste jedoch auf einem fairen und transparenten Rotationsverfahren beruhen**, das auch geografische Ausgewogenheit gewährleiste. **Es bestand ferner allgemeines Einvernehmen darüber**, dass sechs Vertreter der Mitgliedstaaten **viel** zu wenig seien und eine gleiche Zahl von Vertretern von Mitgliedstaaten und Kommission nicht hingenommen werden könne.

KOM rechtfertigte die Änderungen in erster Linie mit dem Erfordernis, den Entscheidungsprozess zu straffen und die operativen Kosten zu senken, entsprechend den Bestimmungen des Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung KOM(2005) 59 endg.

Zu dem von IT vorgebrachten Punkt betonte der Juristische Dienst des Rates, dass es dem Ausschuss für Bildungsfragen frei stehe, alle mit den vorgeschlagenen Änderungen der Lenkungsbestimmungen verbundenen Fragen zu erörtern und eigene Vorschläge zu unterbreiten. Sollte die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" – zu einem beliebigen künftigen Zeitpunkt – Einvernehmen über einen horizontalen Ansatz zu diesen Fragen erzielen, so müsste sie auch festlegen, inwieweit dies für diesen Text bzw. für alle bestehenden Rechtsvorschriften über die zahlreichen Ämter und Agenturen der Gemeinschaft gilt.

Der Vorsitz wies abschließend darauf hin, dass nicht vergessen werden dürfe, dass die Ansicht des Europäischen Parlaments im Laufe des Verfahrens zu berücksichtigen ist.

~~Jedes Vorstandsmitglied kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten oder begleiten lassen; im Falle der Begleitung eines Vorstandsmitglieds wohnt das stellvertretende Mitglied der Sitzung ohne Stimmrecht bei.~~

~~2. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt. Die Kommission benennt die Mitglieder, die sie vertreten sollen.~~

neu

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus sechs Vertretern der Mitgliedstaaten und sechs Vertretern der Kommission sowie drei Vertretern der Partnerländer zusammensetzt.

Die Mitglieder des Vorstands können durch zur selben Zeit ernannte Stellvertreter vertreten werden.

2. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden vom Rat auf Grundlage ihrer Erfahrungen und Fachkenntnisse im Tätigkeitsbereich der Stiftung ernannt.³⁴

Die Kommission ernennt ihre eigenen Vertreter.

Die Vertreter der Partnerländer werden von der Kommission ernannt.

Die Kommission und der Rat streben ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im Vorstand an.

³⁴ EL schlug vor, vorzusehen, dass die Vertreter der Mitgliedstaaten "*von den zuständigen nationalen Behörden*" ernannt werden.

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

neu

3. Die Amtszeit der Vertreter beträgt ~~drei~~ fünf ³⁵ Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

4. Den Vorsitz im Vorstand führt einer der Vertreter der Kommission. Die Amtszeit des Vorsitzes endet, wenn der Vorsitz nicht mehr dem Vorstand angehört. ~~Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.~~

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 8 (angepasst)

neu

Artikel 8 ³⁶

Abstimmungsregeln und Aufgaben des Vorsitzes

1. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission im Vorstand haben jeweils eine Stimme. ~~Die Vertreter der Kommission verfügen zusammen über eine Stimme.~~

Die Vertreter der Partnerländer nehmen an Abstimmungen nicht teil.

³⁵ EL schlug vor, die bisherige Dauer der Amtszeit von drei Jahren beizubehalten.

³⁶ Die Erörterung dieses Artikels ist mit der Erörterung des Artikels 7 verbunden und **unterliegt den gleichen Vorbehalten wie dieser Artikel.**

Beschlüsse des Vorstands kommen, außer im Falle des Absatzes 52, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zustande.

5.2. Der Vorstand legt mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder die Sprachenregelung³⁷ für die Stiftung fest, wobei er berücksichtigt, dass der Zugang zu den Arbeiten der Stiftung und die Beteiligung daran für alle interessierten Parteien sichergestellt werden müssen.

6.3. Der ~~Vorsitzende~~ Vorsitz ruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich³⁸ sowie auf Antrag einer Mehrheit von mindestens ~~der einfachen Mehrheit~~ zwei Dritteln³⁹ der Vorstandsmitglieder zusammen.

Zu den Aufgaben des ~~Vorsitzenden~~ Vorsitzes zählt, den Vorstand über sonstige Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Arbeit der Stiftung von Belang sind, und über die ~~an die Stiftung gestellten~~ Erwartungen, die die Kommission für das kommende Jahr an die Tätigkeiten der Stiftung stellt, zu unterrichten.

³⁷ Auf die Frage von EL, um welche Sprachen es dabei gehe, erwiderte KOM, dass es sich um **Englisch**, Französisch, **Deutsch, Italienisch und Spanisch** sowie Russisch und Arabisch handele.

³⁸ DE schlug "einmal jährlich" vor. CY pflichtete bei und bemerkte, dies werde zu Kosteneinsparungen beitragen.

³⁹ FR stellte diese Änderung der Abstimmungsregeln in Frage.
KOM erwiderte, dass sie in der nächsten Sitzung darauf eingehen werde.

~~7. Anhand eines Entwurfs des Direktors der Stiftung prüft der Vorstand in Absprache mit der Kommission spätestens am 30. November den Vorentwurf des Jahresarbeitsprogramms für das darauffolgende Jahr. Die endgültige Verabschiedung des Arbeitsprogramms erfolgt zu Beginn jedes Jahres im Rahmen einer fortlaufenden Vorausplanung über drei Jahre. Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Gemeinschaftspolitiken kann das Programm im Laufe des Jahres erforderlichenfalls nach demselben Verfahren angepaßt werden.~~

~~Den im Jahresarbeitsprogramm aufgeführten Projekten und Aktivitäten sind ein Kostenvoranschlag und eine Aufschlüsselung der Personal- und Haushaltsmittel beizufügen.~~

~~8. Der Vorstand genehmigt den Erfordernissen entsprechend von Fall zu Fall die Einsetzung sektoraler Ad-hoc-Arbeitsgruppen, an denen alle Länder beziehungsweise Organisationen, die zur Finanzierung der jeweiligen Projekte beitragen, sowie andere interessierte Parteien, gegebenenfalls auch Vertreter der Sozialpartner, beteiligt werden.~~

~~9. Der Vorstand nimmt den Jahresbericht der Stiftung an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und — zur Unterrichtung — den in Betracht kommenden Ländern zugeleitet.~~

~~10. Die Stiftung übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren.~~

*Artikel 9*⁴⁰**Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung und, erforderlichenfalls, Entlassung des Direktors der Stiftung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 5;
- b) Ausübung der Disziplinalgewalt über den Direktor;
- c) Annahme des Jahresarbeitsprogramms⁴¹ der Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, gemäß den Bestimmungen des Artikels 12;
- d) Erstellung eines jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für die Stiftung und Übermittlung dieses Voranschlags an die Kommission;
- e) Annahme des endgültigen Haushaltsplans und Stellenplans der Stiftung nach Abschluss des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Artikels 16;

⁴⁰ Die Erörterung dieses Artikels ist mit der Erörterung des Artikels 7 verbunden und **unterliegt den gleichen Vorbehalten wie dieser Artikel eingelegt wurden**.

(IT wies jedoch darauf hin, dass ihr Vorbehalt weniger den Inhalt dieses Artikels betreffe, sondern vielmehr im Hinblick auf die allgemeine Einheitlichkeit aller Bestimmungen über die Lenkung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung eingelegt worden sei.)

⁴¹ AT sprach sich dagegen aus, dass – wie vorgeschlagen – der Vorstand befugt sein soll, allein über den Haushaltsplan und das Jahresarbeitsprogramm zu entscheiden.

- f) Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung im Einklang mit dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren und Übermittlung des Berichts an die Organe und die Mitgliedsstaaten;
- g) Annahme der Geschäftsordnung der Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde;
- h) Annahme der Finanzregelung für die Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, gemäß den Bestimmungen des Artikels 19;
- i) Annahme der Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 dieser Verordnung.
-

Ⓔ 1360/90

~~Artikel 6~~

Beratungsgremium

~~1. Die Stiftung verfügt über ein vom Vorstand ernanntes Beratungsgremium.~~

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 10

~~Als Mitglieder des Gremiums werden Sachverständige ausgewählt, die mit der Berufsbildung befaßt oder anderweitig an der Arbeit der Stiftung interessiert sind; dabei wird berücksichtigt, dass die Anwesenheit von Vertretern der Sozialpartner, von Vertretern der Kommission, von Vertretern der mit der Unterstützung der Berufsbildung befassten internationalen Organisationen und von Vertretern der in Betracht kommenden Länder und Gebiete gewährleistet sein muss.~~

Ⓔ 1360/90

~~Aus jedem Mitgliedstaat, aus jedem in Frage kommenden Land und aus dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene werden zwei Sachverständige ernannt.~~

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 11

~~2. Der Vorstand bemüht sich um die Ernennung von Personen aus~~

~~allen Mitgliedstaaten,~~

~~allen in Betracht kommenden Ländern,~~

~~der Kommission,~~

~~– dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, und~~

~~– internationalen Organisationen mit einschlägigem Tätigkeitsbereich.~~

Ⓔ 1360/90

~~3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beratungsgremiums beträgt in der Regel drei Jahre und wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen überprüft.~~

~~4. Das Beratungsgremium hat die Aufgabe, gegenüber dem Vorstand — entweder auf dessen Antrag oder aufgrund eigener Initiative — Stellungnahmen zu dem in Artikel 5 Absatz 7 genannten Jahresarbeitsprogramm der Stiftung abzugeben.~~

~~Die Stellungnahmen werden dem Vorstand vorgelegt.~~

~~5. Der Direktor der Stiftung ist Vorsitzender des Beratungsgremiums.~~

~~Das Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.~~

~~6. Das Beratungsgremium wird einmal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen.~~

Artikel ~~7~~10⁴²

Direktor

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 12

neu

1. Der Direktor der Stiftung wird vom Vorstand ~~auf Vorschlag der Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Dieses Mandat kann einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.~~
auf Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Kandidatenliste für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Vor der Ernennung kann der vom Vorstand ausgewählte Kandidat aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort zu stehen.

⁴² BE, CY, DE, EL, FR, IT: Vorbehalt zu diesem Artikel.

FI: Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel.

EL verwies auf ihren schriftlichen Vorschlag, in dem eine Erklärung darüber gefordert wird, wie die Liste der Bewerber für den Posten des Direktors zu erstellen ist.

FR erklärte, es sei nicht Sache der Kommission, die Arbeit des Direktors zu bewerten. Dies sei die Aufgabe des Verwaltungsrats oder einer unabhängigen Prüfungsstelle.

KOM erklärte, die hier angegebenen Bestimmungen stünden im Einklang mit Artikel 13 des Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen KOM(2005) 59 endg. vom 25. Februar 2005.

Der Juristische Dienst des Rates vertrat die Auffassung, dass es sich hier um Fragen handle, zu denen die Vertreter der Mitgliedstaaten eine informelle Beratung mit ihren Kollegen in der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten" erwägen sollten, um die Vorgehensweise für alle betreffenden Ämter und Agenturen zu harmonisieren.

In den letzten neun Monaten dieser Amtszeit nimmt die Kommission eine Bewertung vor. Bei dieser Bewertung berücksichtigt die Kommission insbesondere Folgendes:

- Leistung des Direktors;
- Aufgaben der Stiftung und Erfordernisse in den nächsten Jahren.

Nur wenn die Aufgaben der Stiftung und die Erfordernisse dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.

Der Vorstand unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Direktor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort zu stehen.

Wird die Amtszeit nicht verlängert, bleibt der Direktor bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.

2. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste und Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Tätigkeitsbereich der Stiftung.

3. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 12 (angepasst)

4. ~~Die Aufgaben des~~ Der Direktors hat folgende Aufgaben und Befugnisse ~~umfassen:~~

~~die Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Vorstands und der vom Vorstand eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie insbesondere die Ausarbeitung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen;~~

~~die laufende Verwaltung der Stiftung;~~

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 3

~~die Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;~~

Ⓔ 1572/98 Art. 1. Abs. 12

~~die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die nach dieser Verordnung vorgesehen sind;~~

~~sämtliche Personalangelegenheiten;~~

~~die Erfüllung der Aufgaben, für die er gemäß Artikel 3 zuständig ist, sowie der Aufgaben, die in dem Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5 Absatz 7 niedergelegt sind;~~

~~die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands sowie die Umsetzung der für die Aktivitäten der Stiftung festgelegten Orientierungen.~~

- a) Ausarbeitung – auf Grundlage allgemeiner Leitlinien der Kommission – des Jahresarbeitsprogramms, des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, der Geschäftsordnung der Stiftung und des Vorstands, der Finanzregelung, der Arbeit des Vorstands sowie der Arbeit etwaiger vom Vorstand eingesetzter Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- b) Teilnahme an Sitzungen des Vorstands ohne eigenes Stimmrecht;
- c) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
- d) Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung und Eingehen auf Ersuchen der Kommission um Unterstützung;
- e) Ausübung der Funktion des Anweisungsbefugten gemäß den Artikeln 33 bis 42 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission;
- f) Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;
- g) Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die regelmäßigen Bewertungen gemäß Artikel 24 durchgeführt werden können und – auf dieser Grundlage – Erstellung eines jährlichen Berichts über die Tätigkeiten der Stiftung;

- h) Vorlage des Berichts beim Europäischen Parlament;
 - i) Regelung aller Personalangelegenheiten, insbesondere Ausübung der in Artikel 21 genannten Befugnisse;
 - j) Festlegung der Organisationsstruktur der Stiftung und Vorlage der Struktur beim Vorstand zur Genehmigung;
 - k) Vertretung der Stiftung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß den Bestimmungen des Artikels 18.
-

CE 1360/90

neu

~~2.5.~~ Der Direktor legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab ~~und nimmt an den Vorstandssitzungen teil~~; der Vorstand kann den Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit auf Vorschlag der Kommission des Amtes entheben.

~~3. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.~~

neu

Artikel 11⁴³

Öffentliches Interesse und Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Direktor handeln im öffentlichen Interesse und unabhängig von jeglichen externen Einflüssen. Sie geben zu diesem Zweck jährlich schriftlich eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab.

⁴³ DE: Vorbehalt zu diesem Artikel, bis die Kommission weitere Präzisierungen darüber erteilen kann, was hier tatsächlich gefordert ist.

KOM verwies DE auf Artikel 52 der im Januar 2003 von den drei Hauptorganen der Europäischen Union geschlossene Finanzregelung.

Jahresarbeitsprogramm

1. Das Jahresarbeitsprogramm ist auf den Gegenstand, den Wirkungsbereich und die Aufgaben der Stiftung gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung abgestimmt.
2. Es wird im Rahmen einer fortlaufenden Vorausplanung über vier Jahre in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und unter Berücksichtigung der Prioritäten für die Außenbeziehungen zu den betroffenen Ländern und Regionen aufgestellt.⁴⁵
3. Den im Jahresarbeitsprogramm aufgeführten Projekten und Aktivitäten sind ein Voranschlag der erforderlichen Ausgaben und eine Aufschlüsselung der Personal- und Haushaltsmittel beizufügen.
4. Der Direktor legt den Entwurf des Arbeitsprogramms, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, dem Vorstand vor.
5. Spätestens am 30. November jedes Jahres genehmigt der Vorstand den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms für das Folgejahr. Die endgültige Annahme des Jahresarbeitsprogramms erfolgt zu Beginn des jeweiligen Jahres.
6. Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Gemeinschaftspolitik kann das Programm im Laufe des Jahres erforderlichenfalls nach demselben Verfahren angepasst werden.

⁴⁴ CY: Vorbehalt zu diesem Artikel im Zusammenhang mit den Vorbehalten zu anderen Bestimmungen über Lenkungsfragen. FI, unterstützt von DE, schlug ein Mehrjahresprogramm vor, das bei der Vorausplanung hilfreich wäre.

⁴⁵ KOM wies darauf hin, dass eine mittelfristige Planung bereits bestehe. Angesichts dieser Präzisierung schlug EL vor, die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 umzukehren. DE, unterstützt von EL, schlug vor, zur Gewährleistung der Einheitlichkeit vor "aufgestellt" Folgendes einzufügen: "...sowie der Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung der Gemeinschaft...".

Jährlicher Tätigkeitsbericht

1. Im jährlichen Tätigkeitsbericht erstattet der Direktor dem Vorstand über die Ausführung seiner Aufgaben Bericht.
2. Der Bericht beinhaltet Finanz- und Managementinformationen, aus denen hervorgeht, welche Ergebnisse im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele erreicht wurden, welche Risiken mit den Tätigkeiten verbunden sind, inwieweit die bereitgestellten Ressourcen genutzt wurden und inwieweit das interne Kontrollsystem funktioniert hat.
3. Der Vorstand erstellt eine Analyse und Bewertung des Tätigkeitsberichts über das vorangegangene Haushaltsjahr.
4. Der Vorstand nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Direktors an und übermittelt ihn zusammen mit seiner Analyse und Bewertung spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und – zur Information – den Partnerländern zugeleitet.

⁴⁶ EL schlug vor, zusätzlich zu den Bestimmungen über die Berichterstattung auch Bezugnahmen auf das im vorstehenden Artikel genannte Programm einzufügen.

Artikel ~~8~~14

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ~~und gegebenenfalls nach den Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, des Artikels 8 der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 sowie des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 oder späterer einschlägiger Rechtsakte~~ die Übereinstimmung und ~~erforderlichenfalls die~~ Komplementarität zwischen der Arbeit der Stiftung und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsintern und zur Unterstützung der ~~in Betracht kommenden Länder~~ Partnerländer durchgeführt werden, ~~und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen des TEMPUS-Programms sowie der sonstigen gemeinschaftlichen Berufsbildungsprogramme und -maßnahmen, einschließlich des MED-CAMPUS-Programms.~~

Artikel ~~9~~15

Inhalt des Haushaltsplans

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den einen Stellenplan enthaltenden Haushaltsplan der Stiftung eingesetzt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
 2. Der Haushaltsplan der Stiftung ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
 3. Die Einnahmen der Stiftung umfassen unbeschadet anderer Einnahmen einen Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zahlungen für erbrachte Dienste sowie Mittel aus anderen Quellen.
 4. Der Haushaltsplan umfasst ebenfalls genaue Angaben zu allen Mitteln, die von den ~~in Betracht kommenden Ländern~~ Partnerländern selbst für Projekte zur Verfügung gestellt werden, die von der Stiftung finanziell unterstützt werden.
-

Artikel ~~10~~16

Haushaltsverfahren

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Vorstand jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Vorstand zugeleitet.

neu

2. Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Grenzen für den Gesamtbetrag für Maßnahmen im Außenbereich und trägt in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (nachstehend „Gesamthaushaltsplan“ genannt) die von ihr als erforderlich erachteten Mittel für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan ein.

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 4 (angepasst)

neu

2.3. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend im Folgenden: „Haushaltsbehörde“ genannt).

~~3. Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der Berufsbildungsprioritäten der in Betracht kommenden Länder und der insgesamt geltenden finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelsätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt. Auf dieser Grundlage setzt sie im Rahmen des vorgeschlagenen, für die Wirtschaftshilfe zugunsten der in Betracht kommenden Länder erforderlichen Gesamtbetrags den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union einzusetzen ist.~~

4. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Stiftung.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Stiftung fest.

5. Der Haushaltsplan ~~der Stiftung wird~~ und der Stellenplan werden vom Vorstand festgestellt.
~~Er wird~~ Sie werden dann endgültig, ~~wenn~~ nachdem die endgültige Bewilligung des Gesamthaushaltsplans ~~der Europäischen Union~~ erfolgt ist. ~~Er wird gegebenenfalls~~

Erforderlichenfalls werden der Haushaltsplan und der Stellenplan entsprechend angepasst.

6. Der Vorstand unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung seines Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von diesen Vorhaben in Kenntnis.

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.

Ⓔ 1360/90

Artikel ~~11~~17

Ausführung des Haushaltsplans und Kontrolle

~~1. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.~~

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 5 (angepasst)

~~2.1.~~ Spätestens am 1. März nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Stiftung dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

3.2. Spätestens am 31. März nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Stiftung und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

neu

3. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 5

4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Stiftung gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Stiftung auf und legt sie dem Vorstand zur Stellungnahme vor.

5. Der Vorstand der Stiftung gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Stiftung ab.

6. Der Direktor der Stiftung leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Vorstands spätestens am 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

8. Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Vorstand zu.

9. Der Direktor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Informationen.

10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

neu

11. Der Direktor ergreift erforderlichenfalls alle geeigneten Maßnahmen, um den dem Entlastungsbeschluss beigefügten Bemerkungen Folge zu leisten.

Artikel 18

Europäisches Parlament und Rat

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Kontrollen, insbesondere im Rahmen des Haushalts- und des Entlastungsverfahrens, kann der Direktor der Stiftung vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit, ⁴⁷ insbesondere anlässlich der Veröffentlichung des jährlichen Tätigkeitsberichts, zu jeglichen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Stiftung gehört werden.

⁴⁷ IT schlug vor, dass hier (oder möglicherweise in Artikel 12) angegeben werden sollte, dass mindestens einmal pro Jahr dem Rat und dem Parlament ein Bericht vorgelegt werden sollte.

Artikel ~~12~~19

Finanzvorschriften

1. Der Vorstand erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Stiftung geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission ~~vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften~~⁴⁸ nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Stiftung es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

neu

2. Gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Haushaltsordnung wendet die Stiftung die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsregeln an, so dass ihre Rechnungen mit denen der Kommission konsolidiert werden können.

3. Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 ist uneingeschränkt auf die Stiftung anwendbar.

4. Die Stiftung tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999⁴⁹ bei. Der Vorstand formalisiert diesen Beitritt und erlässt geeignete Vorschriften, um dem OLAF die Durchführung seiner internen Untersuchungen zu erleichtern.

⁴⁸ ~~ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72. Berichtigt in ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39.~~

⁴⁹ Auf eine diesbezügliche Frage hin erklärte KOM, dies sei eine Bezugnahme auf die "OLAF-Vereinbarung". Der Juristische Dienst des Rates empfahl, dies im Text ausdrücklicher anzugeben. Der Juristische Dienst stellte ferner die Verwendung des Begriffs "beitreten" in Frage.

Artikel ~~13~~20

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Stiftung Anwendung.

CE 2063/94 Art. 1 Abs. 8 (angepasst)

neu

Artikel ~~14~~21⁵⁰

Personalvorschriften

Das Personal der Stiftung unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Stiftung übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe des Artikels 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und des Artikels 127 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften .

⁵⁰ Auf Bedenken von FR und IT hin erteilte KOM einige Informationen über die Zukunft der Mitarbeiter, die derzeit am Programm "Tempus" arbeiten, nach dessen "Rückführung" nach Brüssel. Die Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, Frau Dunbar, sagte, einige könnten intern neu eingesetzt werden, während andere Posten bei der Exekutivagentur erhalten könnten, aber nicht automatisch überstellt würden.

neu

Der Vorstand kann Vorschriften für die Beschäftigung nationaler Sachverständiger aus den Mitgliedstaaten oder den Partnerländern erlassen, die von den jeweiligen Ländern zur Stiftung abgeordnet werden.

Artikel ~~45~~22

~~Gesetzliche~~ Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Stiftung bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Stiftung den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
Der Gerichtshof ist für Schadenersatzstreitigkeiten zuständig.
3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften für das Personal der Stiftung.

Teilnahme von Drittländern

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 15 (angepasst)

neu

1. Die Teilnahme an der Stiftung steht auch Ländern offen, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen auf dem Gebiet der **Berufsbildung** **Humanressourcen** an die **Partnerländer** gemäß Artikel 1 ~~in Betracht kommenden Länder~~ verpflichten, wobei Regelungen gelten, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern entsprechend dem Verfahren des Artikels ~~228~~
300 des Vertrags getroffen werden.

Ⓔ 1360/90

neu

In den Abkommen werden unter anderem Art und Umfang sowie die Einzelheiten der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Stiftung sowie Bestimmungen über finanzielle Beiträge und Personal festgelegt. **Die Abkommen dürfen jedoch nicht vorsehen, dass Drittländer stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind, und sie dürfen keinerlei Bestimmungen enthalten, die nicht im Einklang mit den in Artikel 21 genannten Personalvorschriften stehen.**

2. Über die Beteiligung dieser Länder an ~~den~~ Ad-hoc-Arbeitsgruppen ~~gemäß Artikel 5 Absatz 8~~ kann der Vorstand der Lage entsprechend entscheiden, ohne dass es eines Abkommens bedarf.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 16 (angepasst)

neu

Artikel ~~17~~24

~~Beobachtungs-~~ und Bewertungsverfahren

neu

1. Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Rahmenfinanzregelung nimmt die Stiftung für alle ihre ausgabenintensiven Tätigkeiten regelmäßige Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen vor. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Vorstand mitgeteilt.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 16 (angepasst)

neu

2. Die Kommission führt nach Absprache mit dem Vorstand ~~ein Verfahren zur Beobachtung und Bewertung der im Zuge der Tätigkeit der Stiftung gesammelten Erfahrungen ein~~ alle vier Jahre eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, der von der Stiftung erzielten Ergebnisse und ihrer Arbeitsmethoden durch, und zwar unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung definierten Ziele, Aufgaben und Funktionen der Stiftung. ~~Dieses Verfahren sollte~~ Die Bewertung wird mit Unterstützung auswärtiger Sachverständiger⁵¹ durchgeführt ~~werden~~. Die Kommission legt die ~~ersten~~ Ergebnisse der Bewertung ~~dieses Verfahrens in einem Bericht vor, der dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vor dem 31. Dezember 2000 und danach alle drei Jahre zu unterbreiten ist.~~

neu

3. Die Stiftung unternimmt die erforderlichen Schritte, um etwaigen im Rahmen der Bewertung festgestellten Problemen abzuhelpfen.

Ⓔ 1360/90

Artikel ~~48~~25

Überprüfung

~~Diese Verordnung wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen.~~

⁵¹ EL, FI und FR fragten, ob es angemessen sei, dass die Kommission diese Bewertung durchführt; ihrer Ansicht nach sei dies eine Aufgabe für auswärtige Sachverständige. KOM erwiderte, nach der gängigen Praxis werde eine Bewertung alle drei Jahre durchgeführt, stimmte jedoch zu, dass "durch auswärtige Sachverständige" akzeptabler sei als lediglich "mit Unterstützung auswärtiger Sachverständiger".

neu

Im Anschluss an die Bewertung unterbreitet die Kommission erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele das weitere Bestehen der Stiftung nicht mehr rechtfertigen, so kann sie die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.⁵²

neu

Artikel 26

Aufhebung

Die in Anhang I aufgeführten Verordnungen (EWG) Nr. 1360/90, (EG) Nr. 2063/94, (EG) Nr. 1572/98 und (EG) Nr. 1648/2003 des Rates sowie Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

⁵² EL forderte eine sorgfältige Prüfung dieses Artikels; ihrer Ansicht nach sollten mehr Befugnisse der Kommission an den Verwaltungsrat übertragen werden.

Artikel ~~19~~²⁷

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ~~der Entscheidung der zuständigen Stellen~~
~~über den Sitz der Stiftung~~⁵³ ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁵³ ~~Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften~~
~~54 veröffentlicht.~~

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung und nachfolgende Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990

(ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates vom 27. Juli 1994

(ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9)

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998

(ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1)

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000

(ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003

(ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22)

ANHANG II**Entsprechungstabelle**

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Eingangsteil	Artikel 1 Eingangsteil
Artikel 1 Ende des Eingangsteils	—
Artikel 1 erster bis vierter Spiegelstrich	—
Artikel 1 Satz 2	—
—	Artikel 1 Ende des Eingangsteils
—	Artikel 1 Buchstaben a bis c
—	Artikel 1 Satz 2
Artikel 2	—
Artikel 3 Eingangsteil	Artikel 2 Eingangsteil
Artikel 3 Buchstaben a bis g	—
—	Artikel 2 Buchstaben a bis f
Artikel 3 Buchstabe h	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
—	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Satz 1	Artikel 3 Absatz 3 Satz 1
—	Artikel 3 Absatz 3 Satz 2
Artikel 4 Absatz 2	—
—	Artikel 3 Absätze 4 und 5
—	Artikel 4 Absätze 1 bis 3
Artikel 4a Absatz 1	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 4a Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2
—	Artikel 5
Artikel 4a Absatz 3	Artikel 6
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
—	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4

Artikel 5 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 4 Satz 1
–	Artikel 7 Absatz 4 Satz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 4 letzter Unterabsatz	Artikel 8 Absatz 1 letzter Unterabsatz
Artikel 5 Absätze 5 und 6	Artikel 8 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absätze 7 bis 10	–
-	Artikel 9
Artikel 6	–
Artikel 7 Absatz 1 erste Worte	Artikel 10 Absatz 1 erste Worte
Artikel 7 Absatz 1 Ende von Satz 1 sowie Satz 2	–
–	Artikel 10 Absatz 1 Ende von Satz 1, Satz 2 und Unterabsätze 2 bis 4
–	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 5 Satz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
–	Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a bis k
–	Artikel 11
–	Artikel 12
–	Artikel 13
Artikel 8 (teilweise)	Artikel 14
Artikel 9	Artikel 15
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
–	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3	–
Artikel 10 Absätze 4 bis 6	Artikel 16 Absätze 4 bis 6
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 11 Absätze 2 und 3	Artikel 17 Absätze 1 und 2
Artikel 11 Absätze 4 bis 10	Artikel 17 Absätze 4 bis 10
–	Artikel 17 Absatz 11
–	

Artikel 12	Artikel 18
–	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 13	Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Artikel 14	Artikel 20
–	Artikel 21 Satz 1, Satz 2 und erste Worte von Satz 3
–	Artikel 21 letzte Worte von Satz 3 und letzter Satz
Artikel 15	Artikel 22
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Unterabsatz 2 Satz 1
–	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2
–	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 17 (teilweise)	Artikel 24 Absatz 2
–	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 18	–
–	Artikel 25
–	Artikel 26
Artikel 19	Artikel 27
-	Anhang